



Sachstand

Fragen zum Familiennachzug von Geschwistern eines unbegleiteten minderjährigen anerkannten Flüchtlings
Darstellung der Rechtslage in Deutschland und ausgewählten EU-Staaten

Fragen zum Familiennachzug von Geschwistern eines unbegleiteten minderjährigen anerkannten Flüchtlings

Darstellung der Rechtslage in Deutschland und ausgewählten EU-Staaten

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 128/21
Abschluss der Arbeit: 17. September 2021 (zugleich letzter Abruf aller Internetquellen)
28. September 2021 (Ergänzung: Niederlande, S. 10)
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung und Fragestellung

Die Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG (FZ-RL) enthält keine Vorgaben für den Nachzug von Geschwisterkindern zu einem unbegleiteten minderjährigen anerkannten Flüchtling. Allerdings haben Eltern einen Anspruch auf Nachzug zu ihren minderjährigen ledigen Kindern gemäß Art. 10 Abs. 3 FZ-RL und ihre weiteren minderjährigen ledigen Kinder haben ihrerseits Anspruch auf Nachzug zu ihren Eltern gemäß Art. 4 lit. b bis lit. d FZ-RL.

Der Sachstand gibt einen Überblick über die rechtlichen Regelungen sowie die Praxis bezüglich des Nachzugs von Eltern und Geschwistern eines unbegleiteten minderjährigen anerkannten Flüchtlings in Deutschland, Frankreich, Österreich, Schweden und den Niederlanden.

2. Deutschland

Das deutsche Aufenthaltsgesetz (AufenthG) enthält **keine spezielle Regelung** für den Nachzug von Geschwisterkindern. Es kommen für den Nachzug von minderjährigen Geschwisterkindern jedoch zwei verschiedene Möglichkeiten des Familiennachzuges in Betracht: Zum einen kennt das AufenthG den Elternnachzug zu dem unbegleiteten minderjährigen anerkannten Flüchtling. Daran kann sich der Nachzug des Geschwisterkindes in Form des Kindernachzuges zu den Eltern anschließen. Zum anderen kann dem Geschwisterkind als sonstigen Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Die Regelungen für den Elternnachzug wurden 2007 eingeführt und sind seitdem mehrfach geändert worden. Die Regelung zum Kindernachzug ist 2005 eingeführt worden und basiert auf der Regelung des Vorgängergesetzes. Sie wurde seitdem mehrfach in Details geändert und erweitert.

2.1. Elternnachzug

Anders als bei den Eltern und Familienangehörigen subsidiär Schutzberechtigter, bei denen die Entscheidung über den Familiennachzug im Ermessen der zuständigen Behörden liegt, haben die Eltern eines unbegleiteten minderjährigen anerkannten Flüchtlings einen **Anspruch** auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, § 36 Abs. 1 AufenthG.

Der Anspruch besteht für **beide Elternteile**. Er entfällt, wenn sich bereits ein personensorgeberechtigter Elternteil in Deutschland aufhält. Unschädlich ist jedoch, wenn die Eltern zeitgleich oder in unmittelbar zeitlichem Zusammenhang mit dem anderen Elternteil einreisen. Ein solcher unmittelbarer Zusammenhang wird bei einer Zeitspanne von bis zu drei Monaten regelmäßig bejaht.¹

Für den Elternnachzug gelten **Erleichterungen** gegenüber den allgemeinen Voraussetzungen für den Familiennachzug: So muss der unbegleitete minderjährige anerkannte Flüchtling weder ein ausreichendes Einkommen noch ausreichenden Wohnraum nachweisen, damit die Eltern nachziehen dürfen. Die weiteren **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** für den Familiennachzug (insbesondere Vorlage eines gültigen Passes, geklärte Identität, kein „Ausweisungsinteresse“, weil der nachziehende Familienangehörige die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Deutschland

1 Tewocht, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 29. Edition Stand: 01.01.2021, § 36 AufenthG Rn. 10.

gefährdet) finden auf den Elternnachzug Anwendung.² Ein Familiennachzug ist **ausgeschlossen**, wenn der unbegleitete minderjährige anerkannte Flüchtling, zu dem der Nachzug stattfinden soll, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, bspw. weil es sich bei ihm um einen terroristischen Gefährder handelt, er zu Hass gegen Teile der Bevölkerung oder öffentlich zu Gewaltanwendung aufruft, § 27 Abs. 3a AufenthG.

Es gibt **keine** gesetzliche **Frist** innerhalb derer die Eltern des minderjährigen Flüchtlings einen Antrag auf Familiennachzug stellen müssen. Die Visumserteilung an Eltern von anerkannten Flüchtlingen nach § 36 Abs. 1 AufenthG ist noch **bis zum letzten Tag der Minderjährigkeit** möglich. Offen ist, ob der Anspruch auf Elternnachzug zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling auch noch besteht, wenn das Kind zwischenzeitlich volljährig geworden ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat im April 2020 diese Frage dem EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens vorgelegt.³ Nach einer Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2018 zum niederländischen Recht ist als maßgeblicher Zeitpunkt zur Bestimmung der Altersgrenze nicht der Zeitpunkt der Einreise in den Mitgliedstaat, sondern der Zeitpunkt der Asylantragstellung maßgeblich. Der Antrag auf Familienzusammenführung muss nach Ansicht des EUGH jedoch spätestens drei Monate nach der Anerkennung des Minderjährigen als Flüchtling gestellt worden sein.⁴

2.2. Geschwisternachzug als Kindernachzug

Der Familiennachzug von Geschwisterkindern ist in Form des **Kindernachzugs** zu deren **Eltern** möglich. Erhalten beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil infolge des Familiennachzugs nach § 36 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, stehen deren anderen minderjährigen ledigen Kindern ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 32 Abs. 1 AufenthG zu. In dieser Konstellation sind die Eltern die Stammberechtigten, zu denen der Familiennachzug stattfindet. Es müssen grundsätzlich die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** der § 5 und § 29 AufenthG erfüllt sein; insbesondere muss der Nachweis erbracht werden, dass **ausreichend Wohnraum** zur Verfügung steht und dass der **Lebensunterhalt gesichert** ist. Zum gesicherten Lebensunterhalt gehört auch, dass ein ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht.⁵ In atypischen Einzelfällen, die andernfalls zu unverhältnismäßigen Härten führen würden, kann von dem Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abzusehen sein. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn ansonsten jüngere Kinder unversorgt in einem Flüchtlingslager zurückgelassen werden müssten.⁶

2 Vgl. Tewocht, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 29. Edition Stand: 01.01.2021, § 36 AufenthG Rn. 14.

3 BVerwG, EuGH-Vorlage vom 23. April 2020, Az. 1 C 9/19 (juris).

4 EuGH, Urteil vom 12. April 2018, Az. C-550/16, Rn. 61 (juris).

5 Maor, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 30. Edition, Stand: 01.07.2021, § 5 AufenthG Rn. 1.

6 BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2013, Az. 10 C 16/12, Rn. 16 (juris).

Eltern können im Visumsverfahren für ihren Familiennachzug **gleichzeitig** den Kindernachzug ihrer weiteren Kinder beantragen; ein **Voraufenthalt der Eltern** in Deutschland ist **nicht erforderlich**.⁷

Für minderjährige ledige Kinder, die das **16. Lebensjahr** bereits vollendet haben und die ihren Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit ihren Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil nach Deutschland verlegen, gelten gem. § 36 Abs. 2 AufenthG **besondere Voraussetzungen** für den Familiennachzug: Sie müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorweisen (Niveau C1) oder es muss gewährleistet erscheinen, dass sie sich in Deutschland gut integrieren werden (bspw. aufgrund einer abgeschlossenen Ausbildung).

Volljährige sowie **verheiratete Geschwisterkinder** haben in Deutschland keinen Anspruch auf Kindernachzug zu ihren Eltern. Für sie kommt nur ein Nachzug aufgrund der Härtefallregelung für sonstige Familienangehörige in Betracht, die im Ermessen der zuständigen Behörden liegt.

Es darf kein Ausweisungsinteresse bzgl. des nachziehenden Geschwisterkindes bestehen.

2.3. Geschwisternachzug als Nachzug eines sonstigen Familienangehörigen

Der Familiennachzug von Geschwistern ist zudem als Nachzug eines sonstigen Familienangehörigen eines minderjährigen anerkannten Flüchtlings gem. § 36 Abs. 2 S. 1 AufenthG möglich. Danach kann im Wege des **Ermessens** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer **außergewöhnlichen Härte** erforderlich ist. Ein solcher Nachzug kommt nur in Betracht, wenn so erhebliche Schwierigkeiten für den Erhalt der familiären Lebensgemeinschaft drohen, dass die Versagung der Aufenthaltserlaubnis ausnahmsweise als unvertretbar anzusehen ist. Umstände, die ein familiäres Angewiesensein begründen, können sich nur aus individuellen Besonderheiten des Einzelfalls ergeben (z. B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, psychische Not). Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem in Deutschland lebenden Angehörigen ist im Allgemeinen nicht zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich, wenn im Ausland andere Familienangehörige leben, die zur Betreuung und Erziehung in der Lage sind.⁸ Weiter müssen die **allgemeinen Voraussetzungen** für den Familiennachzug vorliegen, d.h. es muss insbesondere der Nachweis erbracht werden, dass **ausreichend Wohnraum** zur Verfügung steht und dass der **Lebensunterhalt gesichert** ist. In dieser Konstellation wäre der minderjährige anerkannte Flüchtling der Stammberechtigte.

2.4. Verfahren

Für den Familiennachzug ist im Regelfall erforderlich, dass der aus dem Ausland zuziehende Familienangehörige ein Visum bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) in dem Land beantragt, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat (d.h. sich seit mindestens sechs Monaten erlaubt aufhält). Das Visum muss für den tatsächlich beabsichtigten Aufenthaltsweg

7 VwV-AufenthG Nr. 29.1.2.2.; Weisung des Auswärtigen Amts vom 20. März 2017, S. 2 (abrufbar unter https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/24862w.pdf); Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Dezember 2015 – OVG 3 S 95.15 –, juris -.

8 Zum Begriff der außergewöhnlichen Härte Dienelt, in: Bergmann/Dienelt (Hrsg.), Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, § 36 Rn. 36.2.2. ff.

beantragt werden. Der Visumantrag wird von der Auslandsvertretung und der Ausländerbehörde am Wohnort des Familienangehörigen, der bereits in Deutschland lebt, gemeinsam geprüft.

Im Falle des Kindernachzugs nach § 32 Abs. 1 AufenthG ist die Erteilung des entsprechenden Visums auch ohne einen Voraufenthalt der Eltern im Bundesgebiet möglich. Die Eltern müssen nur ein nationales Visum besitzen und es muss zu erwarten sein, dass sie angesichts dessen eine Aufenthaltserlaubnis bekommen werden und dass die familiäre Gemeinschaft im Bundesgebiet gelebt werden soll.⁹ Es reicht auch aus, wenn das Visum für die Eltern gleichzeitig mit dem Visum für das Kind erteilt wird.¹⁰ Eine **gemeinsame Einreise** der Eltern und der Geschwister eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings ist somit möglich.

2.5. Probleme in der Praxis

Die Schwierigkeit, aus dem Ausland eine angemessene Wohnung zu finden und diese sowie den gesamten Lebensunterhalt der Familie zu finanzieren, wird als große Hürden für den Familiennachzug angeführt. Es müssten für jedes Kind über sechs Jahren mindestens zwölf Quadratmeter, unter sechs Jahren zehn Quadratmeter zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang mitgenutzt werden können. Ausnahmen zur Lebensunterhaltssicherung würden kaum gewährt. Diese Schwierigkeiten führten dazu, dass Eltern faktisch dazu gezwungen seien, die Geschwisterkinder im Herkunftsland zurück zu lassen, nur einen Elternteil nachziehen zu lassen oder vom Familiennachzug nach Deutschland ganz abzusehen.¹¹

3. Frankreich

Gem. Art. L561-4 CESEDA (Französisches Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und das Asylrecht) kann ein **unverheirateter minderjähriger Flüchtling** oder subsidiär Schutzberechtigter **beantragen**, dass er mit seinen unmittelbaren Verwandten in aufsteigender Linie, **gegebenenfalls in Begleitung ihrer unverheirateten minderjährigen Kinder**, für die sie **tatsächlich unterhaltsberechtig** sind, zusammengeführt wird. Die Rechtslage gilt seit Dezember 2020.

Für die Familienzusammenführung muss **kein ausreichender Wohnraum** und/oder **gesicherter Lebensunterhalt** nachgewiesen werden. Es gelten hier auch keine Bedingungen für die vorherige Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts des unverheirateten minderjährigen Flüchtlings.

Die Familienzusammenführung wird **abgelehnt**, wenn sich der Antragsteller oder ein Familienangehöriger nicht an die wesentlichen Grundsätze hält, die nach den Gesetzen der Republik das Familienleben in Frankreich regeln, die Anwesenheit des Familienangehörigen in Frankreich

9 OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.12.2016, Az.: OVG 2 S 106/16, NVwZ-RR 2017, 259 (260 Rn. 3 m. w. N.).

10 Tewocht, in: BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 29. Edition, Stand: 01.01.2021, § 32 AufenthG Rn. 7a m. w. N.

11 Zum Ganzen Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Geschwisternachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, BT-Drs. 19/21703, S. 2, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/220/1922007.pdf> sowie Hörich, Die vergessenen Kinder: Gutachten zum Geschwisternachzug, November 2017, S. 8, 10, abrufbar unter https://familie.asyl.net/fileadmin/user_upload/pdf/Die_vergessenen_Kinder_Gutachten_zum_Geschwisternachzug_Nov2017.pdf.

eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen würde, oder wenn feststeht, dass er Anstifter, Täter oder Mittäter der Verfolgung und des schweren Schadens ist, der die Gewährung von Asylschutz gerechtfertigt hat, Artikel L561-3 CESEDA.

Es dürfen **beide Elternteile** im Rahmen der Familienzusammenführung in das Land einreisen. Es gibt **keine Frist**, um den Familiennachzug zu beantragen. Allerdings können Minderjährige, die die 18-jährige Volljährigkeit erreicht haben, ihre Eltern nicht mehr im Rahmen von Artikel L561-2 CESEDA nachziehen lassen.

Im Rahmen des Visumantragsverfahrens versuchen die französischen Behörden (Visumkonsulat, Präfektur für den Aufenthaltstitel), die Dossiers derselben Familie gemeinsam und vorrangig zu bearbeiten.

4. Österreich

In Österreich bestehen **keine speziellen gesetzlichen Regelungen** hinsichtlich des Geschwisternachzuges. Es besteht für das Geschwisterkind die Möglichkeit über die Eltern, die im Rahmen des Elternnachzuges einreisen und als Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt werden können, eine Einreiseerlaubnis zu erhalten.

Die wesentliche Bestimmung zum Familienverfahren, § 35 AsylG (Asylgesetz), trat am 1. Januar 2006 in Kraft und wurde seitdem mehrfach geändert. Die aktuelle Fassung des § 35 AsylG ist seit dem 1. September 2018 in Kraft.

4.1. Elternnachzug

Eltern eines minderjährigen Kindes, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sind gemäß § 35 Abs. 1 iVm Abs. 5 AsylG berechtigt, bei einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels (Visum) zu stellen. Nach Erteilung eines Einreisetitels können sie nach Österreich reisen, um einen Antrag auf internationalen Schutz im Familienverfahren zu stellen. Die Möglichkeit der Antragstellung besteht für **beide Elternteile**.

Es bestehen **keine weiteren Voraussetzungen**. Die grundsätzlich für den Familiennachzug nach § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 AsylG von der Bezugsperson zu erfüllenden Voraussetzungen (adäquate Unterkunft, Krankenversicherung und ausreichende Existenzmittel) **gelten** in diesen Fällen gemäß § 35 Abs. 2a AsylG **als erfüllt**. Es besteht **keine gesetzliche Frist**, innerhalb derer der Familiennachzug der Eltern beantragt werden muss.

4.2. Geschwisternachzug als Kindernachzug

Geschwister werden von dem Begriff des Familienangehörigen nach § 35 Abs. 1 und Abs. 5 AsylG **nicht erfasst**, sodass die Möglichkeit der Antragstellung nach § 35 AsylG nicht besteht.

Ein Geschwisternachzug ist in jener Konstellation möglich, in der sich ein Elternteil des Geschwisterkindes bereits in Österreich befindet und diesem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde. In diesem Fall wäre das Geschwisterkind von der Legaldefinition des § 35 Abs. 5 AsylG erfasst und ihm stünde ein Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels offen.

Sofern ein Elternteil des Kindes den Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten erhalten hat, kann das Geschwisterkind nach § 35 Abs. 1 oder Abs. 2 AsylG einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels stellen. Die Stammberechtigten sind in dieser Konstellation die Eltern.

Das Geschwisterkind muss zum Zeitpunkt der Antrag minderjährig sein. Eine darüber hinausgehende gesetzliche **Frist**, in welcher der Familiennachzug des Geschwisterkindes beantragt werden muss, **besteht nicht**. Im Falle einer Antragstellung **mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung** des **Status des Asylberechtigten** müssen **zusätzliche Voraussetzungen** gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 AsylG (adäquate Unterkunft, Krankenversicherung und ausreichende Existenzmittel) **erfüllt werden**. Bei einer Anerkennung des Elternteils als **subsidiär Schutzberechtigter** müssen die Voraussetzung des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 AsylG **zwingend erfüllt** sein. Zudem kann der Antrag dann erst **drei Jahre nach der rechtskräftigen Zuerkennung** gestellt werden.

4.3. Verfahren

Partei in dem Antragsverfahren zur Erteilung eines Einreisetitels ist ausschließlich der Antragsteller, sodass **für jeden Antragsteller ein eigener Antrag** notwendig ist. Bei Minderjährigen ist ein gesetzlicher oder anderer Vertreter berechtigt, den Antrag zu stellen. Minderjährige ab 14 Jahren können den Antrag selbst stellen. Befindet sich ein Elternteil als Bezugsperson in Österreich und werden Anträge nur für die minderjährigen Kinder und nicht für den anderen Elternteil gestellt, so ist die Zustimmung des im Herkunftsland verbleibenden Elternteils notwendig (eventuell eine gerichtliche Obsorge-Entscheidung).

4.4. Probleme in der Praxis

In der Praxis kommt es innerhalb des Einreiseverfahrens häufig aufgrund mangelnder Vorlage von Dokumenten zu Problemstellungen hinsichtlich der Feststellung der Familieneigenschaft. Gelingt es dem Antragsteller nicht, ein behauptetes Verwandtschaftsverhältnis nachzuweisen, so ermöglicht ihm das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 13 Abs. 4 BFA-VG (BFA-Verfahrensgesetz) eine DNA-Analyse, wobei die Kosten bei positivem Ergebnis vom Bund getragen werden. Grundsätzlich kann es daher aufgrund einer DNA-Analyse im Verfahren selbst zu einer Verzögerung kommen.

5. Schweden

Das schwedische Ausländergesetz enthält **keine spezifischen Regelungen** für den Nachzug von Geschwistern. Das schwedische Recht kennt aber ebenfalls den **Elternnachzug**, an den sich der **Nachzug der Geschwister als Kindesnachzug** anschließen kann. Zudem besteht für Geschwister die Möglichkeit eines **Nachzuges aufgrund einer sozialen und emotionalen Abhängigkeit**. Zuletzt besteht die Möglichkeit eines Nachzuges von Geschwistern aufgrund von außergewöhnlich belastenden Umständen. Für anerkannte Flüchtlinge und für subsidiär Schutzberechtigte gelten **dieselben Regeln** für die Familienzusammenführung.

Die schwedischen Rechtsvorschriften zur Migration wurden vor kurzem grundlegend geändert. Die neuen Vorschriften, die am 20. Juli 2021 in das Ausländergesetz aufgenommen wurden, ersetzen das vorläufige Gesetz. Insofern stellen die Regelungen häufig keine Neuerungen gegenüber der alten Rechtslage dar.

5.1. Elternnachzug

Eine Person, der ein Schutzstatus zuerkannt wird – entweder der Flüchtlingsstatus oder der subsidiäre Schutzstatus – hat das Recht, mit den **engsten Familienangehörigen**, d.h. der Kernfamilie, zusammengeführt zu werden. Wenn die Person in Schweden unter 18 Jahre alt ist, gelten die Eltern als Mitglieder der Kernfamilie (beide Elternteile).

Beantragt eine Person eine Aufenthaltserlaubnis, um nach Schweden zu ziehen und mit einem nahen Verwandten zusammenzuleben, kann der in Schweden lebende Verwandte einer Unterhaltspflicht unterliegen. Personen unter 18 Jahren sind jedoch von dieser **Verpflichtung ausgenommen**.

Eine Frist, innerhalb derer der Antrag gestellt werden muss, besteht nicht.

5.2. Geschwisternachzug als Kindesnachzug

Ein Geschwisternachzug ist in derjenigen Konstellation möglich, in welcher einem Elternteil aufgrund der familiären Verbindung zu dem sich in Schweden befindlichen unbegleiteten Minderjährigen bereits eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Das Geschwisterkind kann einen Antrag auf Grundlage der Bestimmung stellen, die es Kindern ermöglicht, zu ihren Eltern nachzuziehen. Dies gilt nur für Kinder unter 18 Jahren. Allerdings besteht nach den neuen Vorschriften, die am 20. Juni 2021 in Kraft getreten sind, eine gewisse Rechtsunsicherheit hinsichtlich dieses Vorgehens.

5.3. Geschwisternachzug aufgrund von sozialer und emotionaler Abhängigkeit

Familienangehörige, die im Heimatland zusammen gelebt haben, können bei außergewöhnlichen Umständen in Schweden zusammengeführt werden. Davon werden auch Verwandte erfasst, die nicht der Kernfamilie angehören, folglich auch Geschwister. In diesen Fällen muss nachgewiesen werden, dass der Antragsteller und das Familienmitglied unmittelbar vor dem Umzug des Familienmitglieds nach Schweden zusammen gelebt haben und dass die beiden Verwandten **sozial und emotional voneinander abhängig** waren, als sie in ihrem Heimatland lebten, und es daher schwierig für sie ist, getrennt zu leben. Der Antrag muss **so schnell wie möglich** gestellt werden, nachdem das Familienmitglied nach Schweden gezogen ist und eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erhalten hat. Nach Angaben der schwedischen Migrationsbehörde ist es in der Regel nicht möglich, eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten, wenn der Antrag erst nach einem längeren Zeitraum gestellt wird oder wenn die Abhängigkeit zwischen den beiden Verwandten erst nach dem Umzug des Familienmitglieds nach Schweden entstanden ist.

5.4. Geschwisternachzug bei außergewöhnlich belastenden Umständen

Geschwister können auch aufgrund einer allgemeinen Bestimmung bei Vorliegen „außergewöhnlich belastender Umstände“ einen Aufenthaltstitel erhalten.

5.5. Verfahren

Die Anträge der Eltern und der Geschwister werden in der Regel in einem gemeinsamen Verfahren von der schwedischen Migrationsbehörde bearbeitet. Eine **Frist**, innerhalb derer der Antrag gestellt werden muss, besteht nicht.

5.6. Probleme in der Praxis

In der Praxis ergeben sich häufig Probleme hinsichtlich der Feststellung der Identität der Antragsteller und der Klärung der familiären Beziehungen. Diese beruhen auf den unzureichenden Registrierungssystemen der Herkunftsländer. Es ist oft unsicher, welche Arten von Identitätsdokumenten in Fällen der Familienzusammenführung zuverlässig und vertrauenswürdig sind. In einigen Fällen kann den Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt werden, eine DNA-Analyse in ihrem Fall durchführen zu lassen.

Die Covid-19-Pandemie hat zudem zu einer Unterbrechung der Arbeit der schwedischen Botschaften im Ausland geführt. Dies hat sich auf die Bearbeitung von Anträgen von Familienzusammenführung ausgewirkt.

Insgesamt dauert die Bearbeitung der Anträge sehr lange.

6. Niederlande

Das niederländische Recht enthält **keine spezielle Regelung** für den Nachzug von Geschwisterkindern zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Es sieht für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling vielmehr nur die Familienzusammenführung mit seinem biologischen Vater und seiner biologischen Mutter vor. Damit besteht für die Geschwisterkinder die Möglichkeit als Familienangehörige der gemeinsamen Eltern eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten.

Zeitweise galten minderjährige Flüchtlinge nicht als unbegleitet, wenn sie bei einem Familienmitglied in den Niederlanden untergebracht werden konnten. Infolgedessen hatten diese Kinder nicht mehr das Recht auf Familienzusammenführung mit ihren Eltern, Brüdern und Schwestern. Diese Maßnahmen wurden vor kurzem rückgängig gemacht. Auch Kinder, die zuvor abgelehnt wurden, können nun wieder einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen.

In den Niederlanden gilt das sog. „one-status system“. Danach gewährt das niederländische Recht Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten dieselben Rechte, sodass das eben Gesagte auch für minderjährige subsidiär Schutzberechtigte gilt.
